

## **Satzung SV Loy e.V. vom 05. März 2020**

### **§ 1 – Name und Sitz**

Der Sportverein von 1975 (SV), gegründet am 19. September 1975, hat seinen Sitz in Loy und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen unter der Nummer 120222.

### **§ 2 – Zweck**

1. Der SV Loy ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Mitgliedern, denen der Verein Gelegenheit gibt, sich im Turnen, Spiel und Sport zu betätigen. Durch diese Betätigung soll die Gesundheit seiner Mitglieder gefördert, der Gemeinschaftssinn geweckt werden. Der SV Loy verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

Im SV Loy werden unterschieden:

1. ausübende (aktive) Mitglieder
2. unterstützende (passive) Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die passive Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die an der Förderung und Entwicklung des Vereins interessiert sind oder dafür tätig sind. Als Ehrenmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Versammlungen, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht mit Erlangen der Volljährigkeit.

Alle Mitglieder sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Jedes Mitglied kann sich beliebig in den bestehenden Abteilungen betätigen.

Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, sowie die Ordnungen des Vereins gebunden. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht-

nahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und ist spätestens bis zum 31.03. zu zahlen.

## **§ 6 – Aufnahme**

1. Der Aufnahmeantrag für aktive Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so erhält der/die Betreffende schriftlich Bescheid. Gründe brauchen dabei nicht angegeben zu werden. Gegen eine Ablehnung kann der/die Antragssteller/in die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.
3. Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkannt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahmeerklärung unterschrieben wurde.

## **§ 7 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss somit bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich eingegangen sein, um zum 31.12. eines Jahres wirksam zu werden.
3. Mitglieder, die einen Fussball-Spartenbeitrag zahlen, können die Mitgliedschaft zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss somit bis zum 30.04. bzw. 31.10. eines Jahres schriftlich eingegangen sein, um zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres wirksam zu werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen

werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Rechtsanspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 8 – Geschäftsjahr/Organe**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und erweitert-er Vorstand.

## **§ 9 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Personen mit besonderen Aufgaben beauftragen. Der erweiterte Vorstand kann auf Vorschlag des Vorstands, Beauftragte mit einfacher Mehrheit, für die Dauer ihrer Beauftragung, in den erweiterten Vorstand wählen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus: dem Vorstand, den Abteilungsleitern/innen, den Übungsleitern/innen des Vereins und den vom erweiterten Vorstand in diesen gewählten Beauftragten mit besonderen Aufgaben.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege (auch per e-mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis

zur nächsten Jahreshauptversammlung durchgeeignete Mitglieder zu besetzen (Selbstergänzung).

## **§ 10 – Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres von dem/der Vorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag mit Angabe des Verhandlungszweckes vorbringen.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe von Ort und Zeit und der Tagesordnung durch Aushang (Schaukasten Grundschule Loy, Hankhauser Weg 15, Rastede-Loy und Vereinslokal „Gasthof zu Loyerberg“, Braker Chaussee 314, Rastede-Loy) erfolgen. Die Einladung wird auf unserer Homepage unter [www.sv-loy.de](http://www.sv-loy.de) bekanntgegeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet und wählt den gesamten Vorstand, setzt Beiträge fest, nimmt die Tätigkeits-, Kassen- und Kassenprüfberichte entgegen und fasst Beschlüsse über Anträge und Vorlagen, entscheidet in Berufungsfällen über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern, ernennt Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/-leiterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, so muss immer eine geheime Abstimmung erfolgen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit und müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied der Versammlung unterzeichnet.

## **§ 11 – Geschäftsführer/in und Abteilungsleiter/innen**

Der/die Geschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er/sie hat alle Kassengeschäfte vorzunehmen. Ihm/Ihr obliegt das Recht und die Pflicht, sich über alle größeren Anschaffungen des Vereins Angebote einzuholen. Er/Sie ist für die Eintreibung der Vereinsbeiträge verantwortlich.

Die Abteilungsleiter sind für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Abteilung dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie treffen innerhalb ihrer Abteilung auf sportlichem Gebiet selbständige Entscheidungen.

## **§ 12 – Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine sofortige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 13 – Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 14 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vereins dem Antrag zustimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## **§ 15 – Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 05. März 2020 beschlossen worden.

Sportverein Loy e. V., Loyerbergstr. 24, 26180 Rastede